

Kostenordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze

vom 8. Mai 1973 *)

I. Benutzung durch die Schulen

Die Sporthallen (Hallen mit einer Größe von mehr als 800 qm) samt Duschanlagen und sonstigen Einrichtungen sowie die Sportplätze stehen den Fellbacher Schulen nach einem festgelegten Zeitplan an den Wochentagen

Montag - Freitag von 7.00 - 17.15 Uhr,

Samstag von 7.00 - 12.30 Uhr

unentgeltlich zur Verfügung.

II. Benutzung durch Fellbacher Vereine

Die Sporthallen samt Duschanlagen und sonstigen Einrichtungen sowie die Sportplätze stehen den sporttreibenden Fellbacher Vereinen in der Regel an den Wochentagen für den Trainingsbetrieb von

Montag - Freitag von 17.30 - 21.30 Uhr

entsprechend dem Benutzungsplan zur Verfügung. Auf Antrag werden die Sporthallen den Vereinen am

Samstag von 13.00 - 22.00 Uhr und

Sonntag von 8.00 - 22.00 Uhr

überlassen. Die Kosten für die Überlassung der Sporthallen, der Sportplätze, der Geräte sowie für die Beleuchtung und die Beheizung der Hallen, werden für den Trainingsbetrieb (nur Montag - Freitag) und für Verbandsspiele und Verbandswettkämpfe an Wochenenden als Beitrag der Stadt Fellbach zur Förderung des Sports verrechnet.

III. Einschränkung der Benutzung

Der Übungsbetrieb der Vereine und die Benutzung durch die Schulen kann eingeschränkt werden, soweit es zur Durchführung von Veranstaltungen erforderlich wird.

*) zuletzt geändert am 8. August 2001

IV. Benutzung für besondere sportliche Veranstaltungen

1. Die Sporthallen und die Sportplätze können bei Bedarf für besondere sportliche Veranstaltungen (Turniere, Meisterschaften und Lehrgänge) überlassen werden.
2. Voraussetzung für die Überlassung der Sporthallen ist, dass sie für die Ausübung der Sportart geeignet sind.
3. Wettkämpfe und Veranstaltungen dürfen nur mit der Genehmigung der Stadtverwaltung durchgeführt werden. Anträge auf Benutzung für besondere sportliche Veranstaltungen sind einen Monat vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin an die Stadtverwaltung zu stellen.

V. Benutzungsentgelte

1. Erhebung von Entgelten

- a) die Stadt Fellbach erhebt für die Benutzung der Sporthallen bei Veranstaltungen nach Ziff. IV. privatrechtliche Entgelte.
- b) Für die Benutzung der Sportplätze allein wird bei sportlichen Veranstaltungen kein Entgelt erhoben.

2. Schuldner der Entgelte

Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Höhe der Entgelte

- a) Das Entgelt für die Hallen (Hauptentgelt) beträgt:

bei einer Nutzungsdauer bis zu 2 Std.	25 €
für jede weitere Stunde	10 €.

Dabei wird als Stunde jede Zeitdauer über 30 Minuten gerechnet.

- b) Die Nebenentgelte betragen:

für Küchenbenutzung	25 €
für Heizung je angefangene Stunde	3 €
für Heizung während der Schulferien je angefangene Stunde	10 €
für Beleuchtung je angefangene Stunde	3 €
für Reinigung	20 €

4. Fälligkeit

- a) Die Entgelte werden am Tag der Genehmigung der Veranstaltung fällig. Sie sind sofort nach Rechnungsstellung kostenfrei an die Stadtkasse Fellbach zu überweisen.

- b) Die Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Sporthallen, nach der die Benutzung von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung des Entgelts abhängig gemacht werden kann, bleiben unberührt.

5. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- a) Das Hauptentgelt wird in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebenentgelte in Höhe der schon angefallenen Kosten erhoben, wenn vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird.
- b) Ziff. 5 a) gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadtkämmerei eingegangen ist oder die Hallen noch für andere entgeltpflichtige Veranstaltungen vergeben werden können.

6. Entgeltfreie Veranstaltungen

Der Spiel- und Übungsbetrieb Fellbacher Vereine ist nach Ziff. II entgeltfrei.

7. Ermäßigung der Entgelte

Die Stadtkämmerei kann bei Veranstaltungen, an denen überwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen und bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses im Einzelfall die Benutzungsentgelte unter Ausschluss des Rechtsweges ermäßigen oder erlassen. Für Sportveranstaltungen von Fellbacher Vereinen werden grundsätzlich nur die Nebenentgelte erhoben.

VI. Inkrafttreten

Die Kostenordnung tritt am 8. Mai 1973 in Kraft. Die Kostenordnung der Zeppelin-Sporthalle vom 5. Juni 1971 wird aufgehoben.

Die Umstellung von DM-Beträgen auf geglättete Euro-Beträge tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.